

tritt erklärt haben, ja sogar zu solchen, die nie katholisch waren und mit der Kirche gar nichts zu tun haben. Es mag vielleicht überraschen, dass es unter diesen Gruppen Menschen gibt, die auf ihre Weise missionarisch tätig sind. Das ist eine Erkenntnis aus der Erfahrung. In irgendeinem Punkt vertreten sie manchmal in ihrer Umwelt die Sache Christi und treten für die Kirche ein. Die Gründe dafür sind vielfältig. Manchen ist zu irgendeiner Zeit ein Glaubenszusammenhang aufgegangen, und sie haben sich das auch über einen Kirchenaustritt hinaus bewahrt. Andere haben erfahren, dass der Pfarrer und die Gemeinde sie nicht abgeschrieben haben, sondern sie noch immer dazurechnen. Nichts wäre fataler, als wenn ein falscher Eifer in solchen Mitchristen den glimmenden Docht auslöschten würde. Mit einem glimmenden Docht kann auch ein großes Osterfeuer entzündet werden. Ein gutes Wort an der Tankstelle, im Kaufhaus, auf der Straße, kann einer glimmenden Lampe neues Öl zuführen.

Das Zweite Vatikanische Konzil betont, dass die ganze Kirche missionarisch ist, und dass die Evangelisierung eine Grundpflicht des Volkes Gottes ist. Ob unsere Gemeinden missionarisch sind, wird davon abhängen, ob es Personen und Gruppen in den Gemeinden gibt, in denen der missionarische Geist lebendig wird. „Wandel gestalten – Glauben entfalten“, das ist eine ganz realistische Aufgabe, die vor uns steht. Es geht uns dabei nicht in erster Linie um den Umbau der Strukturen, sondern darum, das Evangelium, das wir allen Menschen schulden, in die Welt hineinzutragen. Dafür aber müssen wir unsere Strukturen so gestalten, dass sie uns dabei eine Hilfe sind und nicht ein Hindernis.

Ich bitte Sie alle um Ihr Verständnis und um Ihre Mithilfe! Als Erzbischof habe ich das Projekt nicht aus irgendeiner Laune heraus auf den Weg gebracht. Ich habe mich mit den mir dafür gegebenen Gremien gründlich darüber beraten und es auch persönlich lange durchbetet. Helfen Sie mit! Ich bitte Sie – um Gottes und der Menschen willen – um Ihr Mitdenken, Ihr Mithandeln und Ihr Mitverantworten!

Dazu segne Sie alle der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, am Fest der Darstellung des Herrn 2008

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (10. Februar 2008) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

**Nr. 31** **Urkunde Auflösung der Dekanate Bedburg und Bergheim sowie die Errichtung des neuen Dekanates Bedburg/Bergheim**

Mit Wirkung vom 01.01.2008 löse ich die Dekanate Bedburg und Bergheim auf und errichte mit gleichem Datum das neue Dekanat Bedburg/Bergheim, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Bedburg und Bergheim umfasst.

Köln, den 16. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 32** **Entlastung des Generalvikars für das Haushaltsjahr 2006**

Lieber Herr Generalvikar,

der Diözesan-Kirchenstewerrat hat mir in seiner Sitzung am 08.12.2007 nach Einsichtnahme seines Prüfungsausschusses in den von der Bischöflichen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft mbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft –, Münster erstellten Prüfungsbericht zur Haushaltsrechnung und Vermögenübersicht für das Erzbistum Köln für das Jahr 2006 durch Beschluss empfohlen, dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

Zugleich habe ich davon Kenntnis genommen, dass der Diözesanverwaltungsrat aufgrund seiner Befugnisse nach Can. 494, § 4 CIC den Jahresabschluss 2006 in seiner Sitzung am 22.11.2007 ebenfalls gebilligt hat.

Hiermit erteile ich dem Generalvikar für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung und spreche ihm für die geleistete Arbeit meinen Dank aus.

Köln, den 11. Dezember 2007

Herzliche Grüße  
Ihr

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 33** **Richtlinien zur Finanzierung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an kirchengemeindlichen Gebäuden, deren Ausstattung und Freiflächen im Erzbistum Köln – Finanzierungsrichtlinie Bau –**

Veröffentlicht im Amtsblatt Stück 15  
vom 15.12.2005  
Geändert mit Veröffentlichung im  
Amtsblatt Stück 1 vom 01.01.2007

**1.0** **Vorbemerkungen**

1.1 Um unter finanziell und personell veränderten Rahmenbedingungen die Pastoral zukunftsfähig gestalten zu können, ist nach Jahren stetigen Zuwachses an Gebäudeflächen in den Kirchengemeinden eine Umkehr im Bereich des kirchlichen Bauens notwendig. Der Mehrbedarf für die Unterhaltung älter werdender Gebäude und ständig steigende Betriebs- und Personalkosten dürfen das primäre Engagement der Kirchengemeinden vor Ort nicht überproportional belasten und die Substanz kirchengemeindlichen Stammvermögens langfristig

nicht schwächen. Bauunterhaltungsinvestitionen müssen nachhaltig geplant werden und sind nur in Objekten einzusetzen, die dauerhaft unterhalten werden können.

- 1.2 Entsprechend dem kirchlichen Auftrag ergibt sich für die der Seelsorge dienenden Gebäude in den Kirchengemeinden eine Rangfolge, in der die Kirchenbauten Vorrang besitzen. Die übrigen Gebäude, Teile von ihnen oder Anlagen sind nach ihrer Wichtigkeit für die Gemeinden bei der Aufstellung der nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien zu erarbeitenden Maßnahmenplanung einzuordnen.
- 1.3 Für die Bau- und Reparaturmaßnahmen ergeben sich ebenfalls Prioritäten, nach denen die Verkehrssicherungspflicht (Abwendung von Gefahr für Leib und Leben) sowie die Sicherung und Erhaltung der Substanz vordringlich zu beachten sind.
- 1.4 Die erforderliche Ressourcenbündelung in der Pastoral sowie die notwendige Betriebskostenentlastung haben die Erarbeitung eines die Kirchengemeinden übergreifenden Gebäudenutzungskonzeptes für die Seelsorgebereiche erforderlich gemacht. Aufgabenstellung für die Zukunft ist das Verhindern von Investitionen in nicht langfristig zu haltende Immobilien, eine zusätzliche Nutzungsverdichtung nach Reflexion des Bestandes oder gegebenenfalls die Aufgabe von Gebäuden bzw. Liegenschaften, deren Kosten zum Nutzungswert in einem Missverhältnis stehen. Es gilt, die Zahl der Einzelgebäude zu reduzieren.
- 1.5 In alle Nutzungsüberlegungen sind auch solche Objekte in einem Seelsorgebereich einzubeziehen, die nicht von den Kirchengemeinden, sondern von anderen kirchlichen Trägern unterhalten werden. Die zuständigen Hauptabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates haben diese übergeordnete Sicht in die Überlegungen einzubringen.

## 2.0 Grundsätze der Förderung

- 2.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden durch Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln nur Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen gefördert, für die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - für die Gebäude oder Gebäudeteile werden Schlüsselzuweisungen (Bewirtschaftungskosten / Instandhaltungspauschalen) gewährt
  - für die Gebäude liegt ein auf Ebene des Seelsorgebereiches abgestimmtes und vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigtes Gebäudekonzept vor, das die Verteilung der Flächen entsprechend der Seelsorgebereichsplanung für die Bereiche
    - Büroflächen (Pastoralbüro und Kontaktbüros),
    - Versammlungsflächen,
    - Dienstwohnungen und
    - Tageseinrichtungen für Kinder
 festschreibt
  - die langfristige Nutzung der in einem Gebäudekonzept enthaltenen Objekte muss wirtschaftlich gesichert sein
  - die geplante Durchführung der Maßnahme wurde bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Folgejahr gemäß der mit dem Erzbischöfli-

chen Generalvikariat abgestimmten Prioritätensetzung angemeldet, bzw. Ergebnisse entsprechender Planungsgenehmigungen lagen rechtzeitig vor. Voraussetzung für eine sorgfältige Maßnahmenplanung ist die regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Begehung aller kirchengemeindlichen Gebäude. Hier wird auf die Erläuterungen und Begehungs-Checklisten der Kirchlichen Bauregel (kBauR) verwiesen.

- dringende Maßnahmen, bei Gefahr im Verzug, unvorhersehbaren Ereignissen, behördlichen Auflagen und drohender irreversibler Substanzschädigung wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen
- Jugendheime, TOT und GOT, auch wenn für diese Gebäude keine Schlüsselzuweisungen (Bewirtschaftungskosten/Instandhaltungspauschalen) gewährt werden

- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

## 3.0 Allgemeine Förderbestimmungen

- 3.1 Art und Umfang von Bau- und Reparaturmaßnahmen sind an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu orientieren. Alle Maßnahmen sollen langfristig die Bauunterhaltungs- und Betriebskosten reduzieren helfen. Ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz setzt darüber hinaus die Gewährleistung des Preiswettbewerbs gemäß kirchlicher Vergabeordnung (kVergO) voraus.
- 3.2 Objekte sind so zu planen und instand zu setzen, dass eine Nutzungsneutralität und Flexibilität im Grundriss langfristig unterschiedliche Nutzungen zulässt und monofunktionale Strukturen geändert werden.
- 3.3 Das Antrags- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Bauregel für das Erzbistum Köln (kBauR). Hinsichtlich der Genehmigungserfordernisse wird auf die Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- 3.4 Genehmigungen und Zuweisungen können ganz oder teilweise zurückgenommen werden,
  - wenn ohne vorherige Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates von den genehmigten Bauplanungen bzw. vom genehmigten, seelsorgebereichsbezogenen Gebäudenutzungskonzept abgewichen wurde
  - wenn Umstände bekannt werden, die eine niedrigere oder keine Förderung bewirkt hätten
  - wenn die Kirchengemeinde ihre sonstigen Einnahmemöglichkeiten / Erträge nicht ausgeschöpft hat
  - wenn die entsprechende Maßnahme ein Jahr nach Erteilung der Baugenehmigung nicht begonnen wurde und dies vom Antragsteller zu vertreten war
- 3.5 Genehmigungen und Zuweisungen können grundsätzlich nicht mehr erfolgen, wenn mit einer Maßnahme vor Erteilung der Baugenehmigung begonnen wurde. Dies gilt auch für nicht rechtzeitig beantragte Mehraufwänden und diejenigen Mehrkosten, die erst im Rahmen der Bauabrechnung geltend gemacht werden. Insoweit ist die strikte Kostenverfolgung durch den Bauherrn

über die beauftragten Fachleute (Architekten/Ingenieure/Berater) unverzichtbar.

- 3.6 Eine Förderung von Investitionskosten aus Kirchensteuermitteln nach Nr. 4.0 dieser Richtlinien kann nur erfolgen,
- wenn der Kirchenvorstand per Beschluss die im Rahmen der Genehmigungserteilung erfolgten Auflagen akzeptiert
  - wenn die aufzubringenden Eigenmittel durch die Kirchengemeinde nachgewiesen werden
  - wenn bei einer Förderung durch Dritte der entsprechende Finanzierungsanteil (z.B. durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides) nachgewiesen wird
  - wenn alle sonstigen, erforderlichen Genehmigungen vorliegen (staatliche Baugenehmigung, denkmalrechtliche und Urheberrechtliche Erlaubnis, Genehmigung Kunstkommission etc.)

#### 4.0 Besondere Förderbestimmungen

##### 4.1 Kirchen und Kapellen

4.1.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der Gesamtkosten für (Bauunterhaltungs-)Investitionen gefördert werden. Hierzu zählen vorrangig Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und der Funktionsfähigkeit, zur Erfüllung denkmalpflegerischer Erfordernisse, zur Erhaltung der Bausubstanz an Gebäuden sowie an der historischen Ausstattung. Ferner sind förderfähig die geprüften Kosten von Orgelreparaturen, soweit diese nicht durch unzureichende Wartung begründet sind, mit bis zu 40 v. Hundert, maximal 40.000,00 €, und die geprüften Kosten von Reparaturen an Glocken und Läuteanlagen mit bis zu 50 v. Hundert. Innenanstriche können auf der Grundlage eines begründeten Antrags mitgefördert werden.

4.1.2 Nicht förderungsfähig sind die Kosten

- für den Neubau von Kirchtürmen sowie die Unterhaltung der nach 2002 errichteten Kirchtürme
- für die Neuanschaffung von Glocken und Turmuhren
- für die Neuanschaffung von Orgeln sowie deren Umbau und/oder Erweiterung
- für die Neuanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Inneneinrichtungen (Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Liedanzeiger, Bänke/Gestühl, Sakristeieinrichtungen, Schaukästen)
- für die Neuanschaffung oder Ersatzbeschaffung von künstlerischer Ausstattung
- für liturgische Umgestaltungen
- für besondere künstlerische Form- und Farbgebung
- für die Herrichtung von Freianlagen, soweit sie über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgeht.

##### 4.2 Büroflächen (Pastoralbüro, Kontaktbüro)

4.2.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der (Bauerhaltungs-) Investitionen von den Gesamtkosten für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Erhaltung der

Bausubstanz sowie zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit gefördert werden.

4.2.2 Nicht förderfähig sind die Kosten

- für Maßnahmen, die aufgrund besonderer Wünsche der Kirchengemeinde durchgeführt werden sollen
- für Maßnahmen und Materialien, die eine Normalausstattung übersteigen
- für Einrichtungen (EDV-Hardware, Einbauküchen usw.)
- für die Reparatur und Herrichtung von Freianlagen, Stellplätzen usw., soweit sie über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgeht

4.3 Versammlungsflächen (Pfarr- und Jugendheime, Büchereien und sonstige Versammlungsräume)

4.3.1 Aus Kirchensteuermitteln können 70 v. Hundert der (Bauerhaltungs-) Investitionen von den Gesamtkosten für Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Erhaltung der Bausubstanz sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit gefördert werden.

4.3.2 Nicht förderfähig an vorgenannten Objekten sind die Kosten für besondere Form- und Farbgebung und die Herrichtung der Außenanlagen, die über die Herstellung der Verkehrssicherheit und schlichte Zweckmäßigkeit hinausgehen.

4.3.3 Eine Investitionskostenförderung für Gebäude, deren Betriebskosten nur für Teile der vorhandenen Hauptnutzfläche bezuschusst werden, erfolgt nur dann anteilig im Verhältnis vorhandener Gesamt-Hauptnutzfläche zur pfarrlich genutzten Hauptnutzfläche gemäß der genehmigten Seelsorgebereichsplanung, wenn für die Überhangflächen von der Kirchengemeinde die erforderlichen Rücklagen nachgewiesen werden können.

4.3.4 Für erforderliche Ersatz- bzw. Erweiterungsbauten erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

4.4 Öffentlich geförderte Jugendheime, TOT, GOT

4.4.1 Die Kosten von (Bauerhaltungs-)Investitionen in Jugendheimen, TOT und GOT können grundsätzlich nach Abzug möglicher Zuschüsse Dritter (Land, Kreis und Stadt) mit 70 v. Hundert gefördert werden.

Dies trifft auch für Einrichtungen zu, die sich in kirchengemeindlichen Gebäuden befinden, aber nicht in Trägerschaft der Kirchengemeinden stehen. Voraussetzung für eine Förderung ist auch die positive Stellungnahme der Abteilung Jugendseelsorge des Generalvikariates.

4.5 Tageseinrichtungen für Kinder

4.5.1 Die Kosten von (Bauerhaltungs-)Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder können gefördert werden, soweit die Gebäude/Flächen nach dem genehmigten Konzept im Seelsorgebereich langfristig erhalten bleiben.

4.5.2 Erhaltungs- und Ausstattungsaufwand (Inventar) werden nach den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen finanziert.

4.5.3 (Bauerhaltungs-)Investitionen können über Nr. 4.5.2 hinaus aus Kirchensteuermitteln bezuschusst werden, wenn die einsetzbaren

Finanzmittel der Kindertageseinrichtung hierfür nicht ausreichen.

#### 4.6 Dienstwohnungen

4.6.1 Für die Unterhaltung und Finanzierung von Dienstwohnungen gilt die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen in ihrer jeweiligen Fassung. Planungsgrundlage bildet das genehmigte Dienstwohnungskonzept des Seelsorgebereiches.

4.6.2 Reparaturmaßnahmen unterhalb der Genehmigungsgrenze (Maßnahmen < 15.000,00 €) sind grundsätzlich aus der Dienstwohnungsrücklage zu finanzieren.

Genehmigungsbedürftige Bau- und Reparaturmaßnahmen (Maßnahmen > 15.000,00 €) sind ebenfalls aus der Dienstwohnungsrücklage zu finanzieren. Bei umfangreicheren Maßnahmen, für deren Finanzierung die vorhandene Dienstwohnungsrücklage nicht ausreicht, keine anderen einsetzbaren Eigenmittel vorhanden sind und die Aufnahme eines internen Darlehens zur Finanzierung aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar ist, kann auf der Grundlage eines begründeten Antrages eine Zuweisung aus Kirchensteuermitteln erfolgen.

#### 4.7 Miet-, Wohn- und Geschäftsgebäude

4.7.1 (Bauerhaltungs-)Investitionen sind grundsätzlich aus der im betreffenden Teilhaushalt gebildeten Rücklage zu finanzieren. Die Verwendung von Substanzkapital für derartige Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen und bedarf im Ausnahmefall der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Ergänzend wird auf § 8 Abs. 2 (Teilhaushalte für Wohn- und Geschäftsgrundstücke) der Zuweisungsordnung für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände in den Seelsorgebereichen des Erzbistums Köln verwiesen.

#### 4.8 Friedhöfe

4.8.1 Alle Bau- und Reparaturmaßnahmen sind vollständig aus der entsprechenden Friedhofsrücklage zu finanzieren.

### 5.0 Gesamtfinanzierung

5.1 Folgende Finanzierungsmittel sind als Eigenmittel einsetzbar:

- Betriebsmittel, sofern der Liquiditätsbedarf gesichert bleibt
- frei verwendbare oder für die betreffende Maßnahme bestimmte Kollekten und Spenden
- Beiträge von Bau- und Fördervereinen und
- für die betreffende Maßnahme gebildete Rücklagen

5.2 Zuschüsse Dritter werden in der Regel vor der Bemessungsgrenze der Zuweisung von den förderungsfähigen Gesamtkosten abgezogen. Hierdurch reduziert sich die Eigenleistung anteilig.

5.3 Sollte wegen fehlender Eigenmittel die Finanzierung einer Maßnahme trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten (Nr.3.4) und nach Berücksichtigung der erforderlichen Prioritäten (Nr. 1.2, 1.3, 1.5, 2.1) nicht gesichert sein, so kann im begründeten Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts-

mittel ein höherer Zuschuss aus Kirchensteuermitteln gewährt werden.

5.4 Die laufenden Schlüsselzuweisungen für Instandhaltungen im Hauptetat und die dazu gebildeten Reparaturrücklagen sind ausschließlich für Reparaturmaßnahmen unterhalb der Genehmigungsgrenze (Maßnahmen < 15.000,00 €) an Gebäuden die im Teilhaushalt Hauptetat geführt werden bestimmt und dürfen nicht für genehmigungsbedürftige Bau- und Reparaturmaßnahmen verwandt werden.

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Dach-, Fassaden-, Türen- und Fensterreparaturen
- Boden-, Treppen-, Aufzug-, Geländerreparaturen
- Reparaturen an Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationen
- Unfallschutz nach Auflagen der örtlichen Bauaufsicht oder des Gebäudeversicherers
- Brandschutz/Schornsteinanlagen nach Vorgaben / Auflagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Wartungskosten bis zur Höhe des jeweils geltenden Rahmenvertrages)
- Reparaturen an Orgeln und Läutemaschinen, Inneneinrichtungen, Niederspannungsinstallationen
- Wartungen an Orgeln, Glocken und wertvoller historischer Ausstattung (Grundlage: Rahmenvorgaben / Vertragsmuster gemäß kirchlicher Bauregel)
- Restaurierung wertvoller historischer Ausstattung (Voraussetzung: vorherige fachliche Genehmigung)

5.5 Sollte die Finanzierung nicht genehmigungsbedürftiger Bau- und Reparaturmaßnahmen (Maßnahmen < 15.000,00 €) wegen fehlender Eigenmittel (Reparaturrücklage sowie sonstige frei verfügbare Mittel) nicht gesichert sein, so können im begründeten Einzelfall unaufschiebbare Instandsetzungsmaßnahmen an der Bausubstanz und an notwendigen technischen Einrichtungen, deren zeitliche Verschiebung weitere Schäden zur Folge hätte, sowie Reparaturen, deren Unterbleiben zu einer Nutzungseinschränkung des Gebäudes führen würde, durch Kirchensteuerzuweisungen gefördert werden. Dies gilt ebenso für nicht genehmigungspflichtige Substanz erhaltende Maßnahmen an Orgeln und Geläuteanlagen.

In diesen Fällen ist vor Durchführung der Maßnahme ein Antrag bei der Hauptabteilung Seelsorgebereiche zu stellen. Dem Antrag sind neben dem Kirchenvorstandsbeschluss entsprechende Angebotsunterlagen (siehe kVergO, Abs. 2.2) beizufügen. Die beschriebenen Maßnahmen können mit bis zu 70 v. Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

5.6 Genehmigungspflichtige Maßnahmen zur Sicherung historischer Ausstattung (siehe kAusO, Abs. 3.1) unterhalb der Kostengrenze von 15.000,00 € können mit bis zu 70 v. Hundert aus Kirchensteuermitteln gefördert werden.

#### Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien, erstmals veröffentlicht am 01.01.2006, treten in der überarbeiteten Fassung am 01.01.2008 in Kraft.

Köln, den 10. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 34 Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen im Erzbistum Köln**

I. Die Ordnung zur Finanzierung von Dienstwohnungen im Erzbistum Köln vom 01.05.2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 157, S. 208) zuletzt geändert am 21. März 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 112, S. 126) wird wie folgt geändert:

## 1.

*§ 4 Ziffer 1 (Schönheitsreparaturen)  
erhält folgende Fassung:*

„1. Bei Priestern wird gemäß Anlage 7 PrBVO ein Beitrag zu Schönheitsreparaturen in Höhe von 0,60 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat durch die zuständige Rendantur eingezogen und an die Kirchengemeinden abgeführt (Lastschriftermächtigung ist notwendig). Der Beitrag ist in die zweckgebundene Baurücklage für Dienstwohnungen einzustellen.“

## 2.

*§ 5 Ziffer 1 (Nebenkosten)  
erhält folgende Fassung:*

„1. Nebenkosten sind in allen Fällen vollständig vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen und an die Kirchengemeinde zu überweisen bzw. von der zuständigen Rendantur per Lastschrift einziehen zu lassen.“

II. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend ab 01. Januar 2008 in Kraft.

Köln, den 09.01.2008

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 35 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)**

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß § 3 Abs. 1 Ziff.1 der Zentral-KODA-Ordnung in ihrer Sitzung am 01.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst: Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung vom 06.11.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002 Nr. 208, S. 169 f.), zuletzt geändert am 08.10.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 289, S. 291 f.), wird wie folgt geändert:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter

Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

**Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:**

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 04. Januar 2008

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Nr. 36 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln**

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 161, S. 160 ff.), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 274, Artikel 4, S. 325 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beratung der Mitarbeitervertretungen im Falle des § 38 Abs. 2,“

bb) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 5.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 6.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 10.

ff) An die neue Nr. 6 wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. Erstellung der Beisitzerlisten nach § 44 Abs. 2 Satz 1,“

gg) An die Nr. 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Art. 7 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,“

hh) An die Nr. 8 wird folgende Nr. 9 angefügt:

„9. Mitwirkung bei der Besetzung der Kirchlichen Arbeitsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird am Ende der Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO.“